

Erste Satzung vom 14.08.2025 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Osteniederung in Kranenburg im Landkreis Stade vom 03.12.2010

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Ziffer 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Osteniederung vom 03.12.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 48 am 09.12.2010, Inkrafttreten am 01.01.2011, hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Osteniederung am 14.08.2025 beschlossen:

Artikel I

Änderungen der Verbandssatzung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Osteniederung vom 03.12.2010, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 48 am 09.12.2010, Inkrafttreten am 01.01.2011, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 letzter Satz wird am Satzende vor dem Punkt ergänzt:

(Anlage I)

§ 3 Abs. 1 wird neu gefasst:

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
2. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
3. Personengesellschaften

§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden neu gefasst:

Die Gewässer und Verbandsanlagen sind in einem Verzeichnis der Verbandsanlagen dargestellt. Dieses Verzeichnis besteht aus einer Einleitung, den Gewässerübersichten und einer Liste der Gewässer nach Abteilungen sowie einer Übersichtskarte der Polderabteilungen 1 und 2 (Anlage II). Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „ihrer Stellvertreter“ werden durch die Worte „ihres Stellvertreters“ ersetzt.

§ 12 Abs. 1 Satz 3 wird ersetzt durch folgenden Satz:

Für die Ausschussmitglieder der Abteilungen ist jeweils ein allgemeiner Vertreter zu wählen.

Der bisherige § 14 Abs. 3 wird zu Abs. 4

§ 14 Abs. 3 wird neu gefasst:

Beschlüsse können gemäß § 90 VwVfG auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht.

§ 16 Abs.2 wird wie folgt gefasst:

Es wird ein allgemeiner Vertreter für den Vorstand gewählt.

§ 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „deren Stellvertreter“ werden durch die Worte „den allgemeinen Vertreter“ ersetzt.

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das erste Wort „Die“ wird durch das Wort „Der“ ersetzt.

§ 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „seinem“ wird ersetzt durch die Worte „dem allgemeinen“.

§ 21 Abs. 4 wird neu gefasst:

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Anlage I

Karte Verbandsgebiet

Hinweis: Die Karte mit der Darstellung des Verbandsgebiets wird im Maßstab 1:7.000 gemäß § 1 Abs. 4 beim Vorstandsvorsteher und im Maßstab 1:20.000 bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt und kann dort eingesehen werden.

Anlage II

Anlagenverzeichnis

Hinweis: Das Anlagenverzeichnis vom 07.05.2020 gemäß § 4 Abs. 3 wird vom Vorstandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde aufbewahrt und kann dort eingesehen werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Hemmoor, den 14.08.2025

Wasser- und Bodenverband Osteniederung

Henning Jarck
Verbandsvorsteher

Ausgehängt am: 02.10.2025

Abgenommen am: 17.10.2025